

Jahrestagung

FU Berlin – enreg.Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V.

# Die Rolle des Wirtschaftsprüfers bei der buchhalterischen Prüfung gemäß § 10 EnWG, §§ 40ff. EEG

Claus Banschbach

WP/StB, Partner

PricewaterhouseCoopers

30. November 2010

# Agenda

1. **Kurzvorstellung und Vorbemerkungen**
2. Einzelfragen zu § 10 Abs. 1 EnWG
3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG
4. § 10 Abs. 3 EnWG
5. Überarbeitung § 10 Abs. 4 und 5 EnWG
6. Themen aus dem EEG

## Kurzvorstellung



### **Claus Banschbach**

**Dipl. Kfm., WP/StB, Partner seit 1994 bei PwC**

**Leiter Assurance Industrie Energie und Facharbeitskreise Energie**

zuständig für Prüfung und Facharbeit, Aus- und Fortbildung

### **Mitglied**

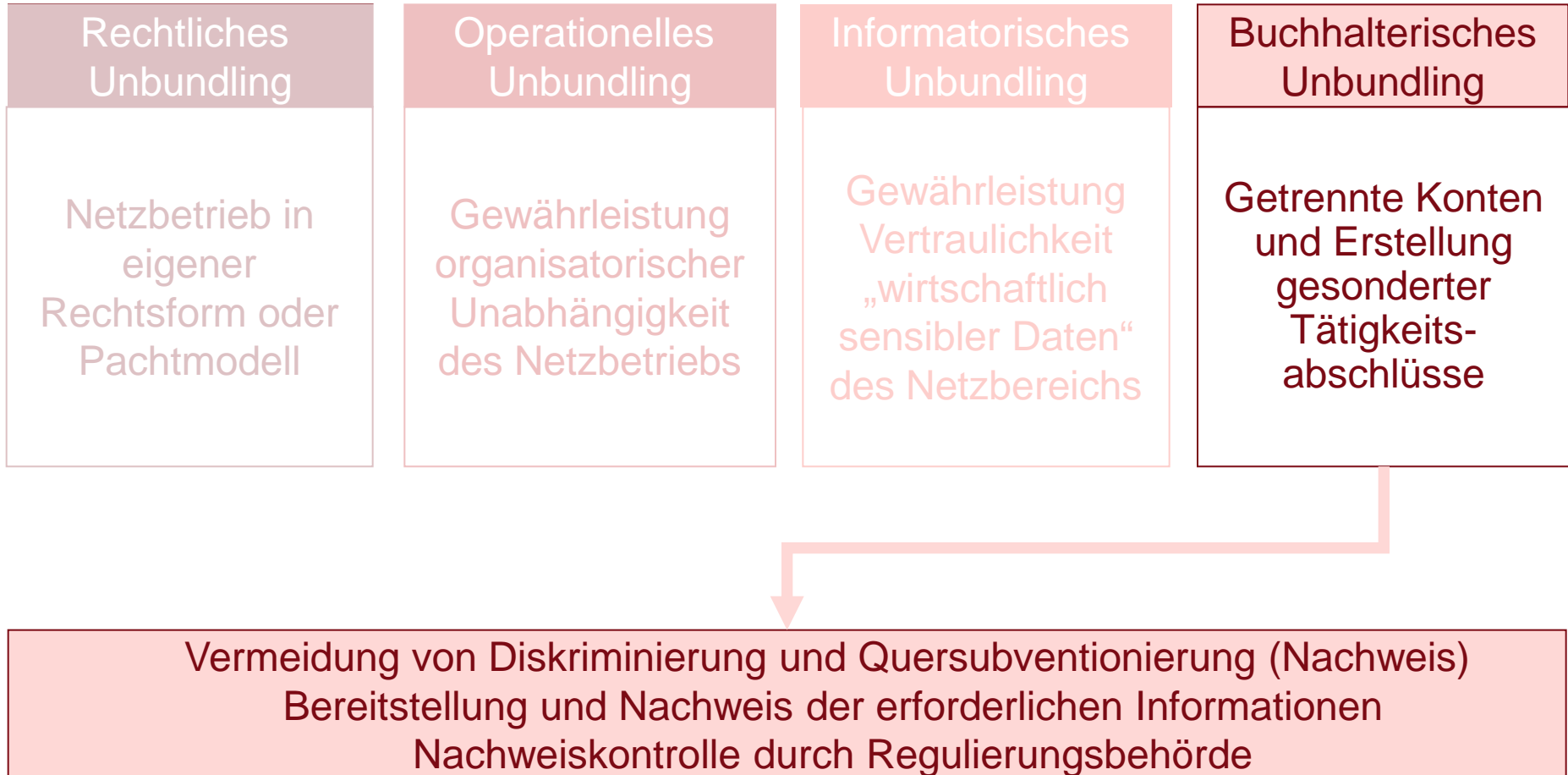
**BDEW** Arbeitskreis externe Rechnungslegung

**IDW** Arbeitskreis „Rechnungslegung und Prüfung von Energieversorgungsunternehmen“

ständiger Gast im Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA)

## Vorbemerkungen

### Buchhalterische Entflechtung § 10 EnWG



# Vorbemerkungen

In der Prüfungspraxis werden regelmäßig Diskussionen geführt

- zum Begriff des Energieversorgungsunternehmens („EVU“) einschließlich der Problematik der Objektnetze/ geschlossenen Verteilernetze
- zur Offenlegung des Jahresabschlusses bei bestimmten Rechtsformen
- zu Anhangangaben nach § 10 Abs. 2 EnWG
- zu den Anforderungen an Kontenführung/-trennung sowie Tätigkeitsabschlüsse
- zu den Unterlagen, die an die Regulierungsbehörden zu übersenden sind

## Vorbemerkungen

- Wer ist Energieversorgungsunternehmen nach § 10 EnWG

Beispiel:

- wärmegeführtes HKW
- Objektnetzbefreiung nach § 110 EnWG  
gleich EVU Befreiung?

Im Weiteren:

Einzelaspekte bei den Vorschriften der § 10 EnWG und EEG

# Agenda

1. Kurzvorstellung und Vorbemerkungen
2. **Einzelfragen zu § 10 Abs. 1 EnWG**
  - Rechnungslegung und Offenlegung
3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG
4. § 10 Abs. 3 EnWG
5. Überarbeitung § 10 Abs. 4 und 5 EnWG
6. Themen aus dem EEG

## Rechnungslegung und Offenlegung

- Offenlegung des Jahresabschlusses von EVUs ohne Handelsregister- eintrag oder deren spezialrechtlichen Offenlegung vom HGB abweichen?
- Beispiele: Stiftungen, Regiebetriebe, Eigenbetriebe
- Zu berücksichtigen:  
Die EU-Richtlinien enthalten für solche Fälle Ausnahmeregelung (Art. 31 Abs. 2 Satz 2)
- Vorschlag:  
Einfügung einer Regelung wie Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EU-Richtlinien, wonach Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in der Hauptverwaltung für die Öffentlichkeit zur Verfügung halten.



## Rechnungslegung und Offenlegung

- Offenlegung des Jahresabschlusses von EVUs im Konzern
  - Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB
  - ÖFA2, Tz 4:  
Vorschriften, die...Aufstellung ,  
,Prüfung und Offenlegung ...  
befreien, sind nicht anwendbar
- Möglichkeiten der WP bei Nichteinhaltung
  - Im Nachhinein
  - Berichterstattung im Bericht über Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften
- Vorschlag:  
Ggf. Klarstellung in  
Regierungsbegründung

## Rechnungslegung und Offenlegung

- Vorschriften des HGB für **Kapitalgesellschaften** gelten **nicht** z. B. für Eigenbetriebe
  - Erstellung von Doppelabschlüssen?
- EU-RL und EnWG sprechen nur von **Jahresabschluss**
  - Erleichterungen für Lagebericht greifen
- **Erleichterungen für kleine Gesellschaften** greifen
  - kein Lagebericht, verkürzte G+V und Anhang

# Agenda

1. Kurzvorstellung und Vorbemerkungen
2. Einzelfragen zu § 10 Abs. 1 EnWG
- 3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG**
  - Welche Geschäfte größeren Umfanges sind gemeint?
  - Mit Gesellschaften nach §§ 271 oder 311 HGB?
  - Was bedeutet gesondert auszuweisen?
4. § 10 Abs. 3 EnWG
5. Überarbeitung § 10 Abs. 4 und 5 EnWG
6. Themen aus dem EEG

## Was ist zu berichten?

- Geschäfte größeren Umfanges?
  - Definition in der Regierungsbegründung:  
„aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfällt“ (BT Ds 15/3917 S. 55)
  - Bei Objekt(netz)gesellschaften als EVU (z.B. Chemie, Stahl, Banken)
    - → ?? Alle Sachverhalte ausserhalb Energiebereich ???
- Gesellschaften nach §§ 271 oder 311 HGB?
  - Nur Beziehungen nach §§ 271, 311 HGB, nicht nach § 3 Nr. 38 EnWG
- Was bedeutet „gesondert auszuweisen“ ?
  - betragsmäßige Angabe oder nur verbale Erläuterungen
  - ÖFA2 Tz. 52: Leistung und Gegenleistung „sollten“ angegeben..

### 3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG

## Marktunübliche wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

### Angabe nach § 285 Nr. 21 HGB vs. Angabe nach §10 Abs. 2 EnWG ?

#### **§ 285 Nr. 21 HGB n.F.**

- zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind
- Ausnahme: Geschäfte mit und zwischen mittelbar oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen

#### **§ 10 Abs. 2 EnWG**

- § 10 Abs. 2 EnWG verlangt, dass im Anhang zum Jahresabschluss "die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen iSv. § 271 Abs. 2 oder § 311 HGB angegeben werden

Welche Vorschrift hat Vorrang und führt § 10 Abs. 2 EnWG teilweise zur Überlagerung von Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB bei 100%-igem Anteilsbesitz?

### 3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG

## Was ist zu berichten?

### Folgerungen aus § 285 Nr. 21

Abschaffung des § 10 Abs. 2 EnWG in der jetzigen Form

ggf. Neufassung:

„Für Energieversorgungsunternehmen ist § 288 HGB in Bezug auf § 285 Nr. 21 HGB nicht anzuwenden“

# Agenda

1. Kurzvorstellung und Vorbemerkungen
2. Einzelfragen zu § 10 Abs. 1 EnWG
3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG
4. **§ 10 Abs. 3 EnWG**
  - Retrograde Buchung der Konten
  - Ausweis in Tätigkeitsabschlüssen
5. Überarbeitung § 10 Abs. 4 und 5 EnWG
6. Themen aus dem EEG

## Retrograde Buchung der Konten

- Retrograde vs. progressive Buchung der Tätigkeitsbereiche  
besteht eine Pflicht zur progressiven Verbuchung ?

nach Gesetzesbegründung: nein

nach RegB Baden-Württemberg: ja

ÖFA2 Tz. 28: nachträgliche Buchung ausreichend

- M.E. ergibt sich dies aus § 10 Abs. 3 S. 7 EnWG: Mit der Erstellung ...



# Ausweis in Tätigkeitsabschlüssen

- Müssen Vorjahreszahlen angepasst werden?
- Ist die EnWG-Novelle Grund für eine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes?
- Zu berücksichtigen:
- Unterjährige Änderungen erschweren die Vergleichbarkeit
- Rückwirkende Änderungen verursachen i.d.R. erhebliche Probleme
- Konflikt mit Fast-Close-Abschlüssen

Vorschlag:

Änderungen in der (internen) Rechnungslegung sollten erst ab dem folgenden Geschäftsjahr zu beachten sein.

# Agenda

1. Kurzvorstellung und Vorbemerkungen
2. Einzelfragen zu § 10 Abs. 1 EnWG
3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG
4. § 10 Abs. 3 EnWG
- 5. Überarbeitung § 10 Abs. 4 und 5 EnWG**
  - Gesonderter Zusatz zum Bestätigungsvermerk
  - Weitere Fragen
6. Themen aus dem EEG

## § 10 Abs. 4 EnWG

- **Gesonderter Zusatz zum Bestätigungsvermerk**
  - nach Artikel 31 Strom RL nicht gefordert
  - führt bei Objektnetzbetreibern zu Unverständnis  
→ Insb. bei kapitalmarktorientierten Unternehmen
  - Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung mit gesondertem Bestätigungsvermerk , z.B. analog Bericht gem. § 312 AktG?
  - Gesonderte Bescheinigung wie z.B. → Folgeseite

## 5. Überarbeitung § 10 Abs. 4 und 5 EnWG

# Beispiel für einen gesonderten Vermerk des Abschlussprüfers zur buchhalterischen Entflechtung

- Vorschlag zur Berichterstattung des Apr. über die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur buchhalterischen Entflechtung
  - Anlehnung an Formulierungen in IDW PH 9.420.1 und 9.420.4
- Feste Verbindung mit dem Tätigkeitsabschluss bzw. den Tätigkeitsabschlüssen
- Übersendung durch den Auftraggeber der Jahresabschlussprüfung
- Einreichung des gesonderten Vermerks macht Einreichung von Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht obsolet

**pwc**  
PricewaterhouseCoopers  
Altersgemeinschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kief-Palme-Straße 35  
60439 Frankfurt am Main  
Postfach 30 03 64  
60329 Frankfurt am Main  
www.pwc.de

Titel Vorname Name  
Position/Abteilung  
Straße Nr.  
PLZ Ort

Tel.: +49 69 9595-  
Fax: +49 69 9595-  
vornamenachname@pwc.com

4. November 2010  
Diktatzeichen

**Bescheinigung über die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der [Energieversorgungsunternehmen] für das Geschäftsjahr vom [Beginn Geschäftsjahr] bis [Ende Geschäftsjahr] durchgeführte Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung zur Vorlage an die Regulierungsbehörde**

Als Abschlussprüfer der [Energieversorgungsunternehmen], [Ort] (im Folgenden: Gesellschaft) für das Geschäftsjahr vom [Beginn Geschäftsjahr] bis [Ende Geschäftsjahr] haben wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung gemäß § 10 Abs. 4 EnWG die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung gemäß § 10 Abs. 3 EnWG zu prüfen. Die Gesellschaft hat zur Vorlage an die Regulierungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 EnWG mit der Erstellung des Jahresabschlusses die in der Anlage wiedergegebenen Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 EnWG, jeweils bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, aufgestellt und um die Angaben gemäß § 10 Abs. 3 S. 7 EnWG ergänzt.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben von Bedeutung ist, die Auswahl und Anwendung angemessener Ermittlungsgrundsätze sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen plausibel sind.

Vorstand der Aufsichtsrats WP/StB Rainer Dickmann, Vorstand WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkelhohn, WP/StB Peter Albrecht, WP/StB Dr. Peter Bartha, WP/StB Markus Burgardt, WP/StB Prof. Dr. Dieter Enders, WP/StB Ernst-Heinrich Fritze, WP/StB Dr. Hans-Friedrich Gahmann, WP/StB Werner Heide, WP/StB Prof. Dr. Georg Kasper, WP/StB Harald Kasper, WP/StB Dr. Jan Kötterling, Dr. Ludwig Marthel, WP/StB Andreas Meier, WP/StB Markus Meier, WP/StB Martin Schödl, WP/StB Christoph Schneider, WP/StB Dr. Norbert Vogelbach, WP/StB Franz Wagner, WP/StB Wolfgang Wagner  
PwC der Gesellschaft, Filialbüro am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 14142  
PricewaterhouseCoopers ist eine Marke der PricewaterhouseCoopers Limited, einer in England eingetragenen Gesellschaft, die in England als **unverbindlicher, unkorrigierter Vorentscheid** Änderungen und Ergänzungen vorbehalten

## § 10 Abs. 5 EnWG

- Für welche Tätigkeitsbereiche sind die Tätigkeitsabschlüsse einzureichen
  - aus ÖFA 2 ist abzuleiten alle
- Muss ein original unterschriebener Bestätigungsvermerk eingereicht werden, Vorlage Lagebericht?
  - It . Schreiben BNA jeweils ja
- Einreichung des Prüfungsberichtes nebst allen zugehörigen Ergänzungsbänden nach §28 StromNEV
  - Gilt dies nur für Netzgesellschaften?
  - Was sind Ergänzungsbände – auch Berichte § 53 HGrG, Abhängigkeitsberichte?

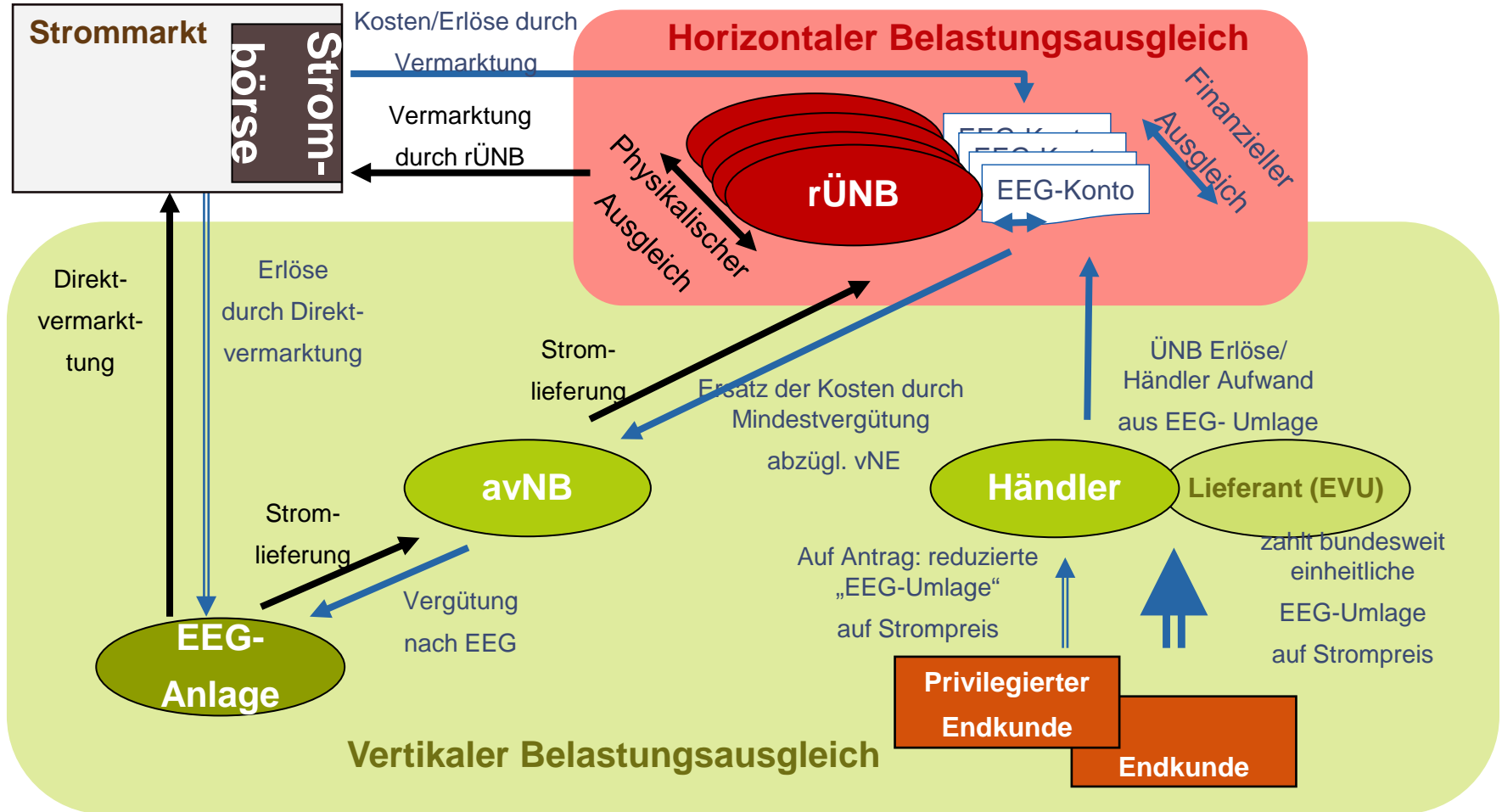
# Agenda

1. Kurzvorstellung und Vorbemerkungen
2. Einzelfragen zu § 10 Abs. 1 EnWG
3. Unklarheiten bei § 10 Abs. 2 EnWG
4. § 10 Abs. 3 EnWG
5. Überarbeitung § 10 Abs. 4 und 5 EnWG
6. **Themen aus dem EEG**

# Grundlage

## EEG – Belastungsausgleich ab 01.01.2010

Zahlungsorientierte Ermittlung des Differenzbetrags



## Bilanzierung beim avNB/Umlageverpflichteten

- Bisherige Bilanzierung altes EEG
  - Verpflichtungsrückstellung für noch nicht belasteten Spitzenausgleich
  - Ggf. Drohverlustrückstellung aus aufzunehmenden Mehrmengen
- Bilanzierung neues EEG
  - keine Verpflichtungsrückstellung für Spitzenausgleich
  - keine Mengenbelastung
  - Drohverlustrückstellung nur mit der zum Stichtag bekannten EEG-Umlage des Folgejahres bei dann nicht kostendeckenden Verträgen



## Bilanzierung beim ÜNB

- Art der Tätigkeit
  - im Rahmen der Netztätigkeit oder Tätigkeitsabschluss nach § 10 Abs. 3 EnWG
  - ?? Verstoß gegen § 7 EnWG
  - Ausweis von Forderungen/Verbindlichkeiten aus ÜNB-Ausgleich ?
  - Ausweis von Forderungen/Verbindlichkeiten aus Spitzenabrechnung ?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Claus Banschbach  
PricewaterhouseCoopers AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Elsenheimerstraße 31-33  
80687 München  
Tel.: +49 89 5790-5300  
Fax: +49 69 9585-5908  
E-Mail: [claus.banschbach@de.pwc.com](mailto:claus.banschbach@de.pwc.com)

